



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Dinslaken, 25.01.2012

Nr. 2 S. 1 - 10

## Inhaltsverzeichnis

- **100. Flächennutzungsplanänderung  
(Bereich östlich B 8 / nördlich Stadtgrenze Duisburg)**
- **Bebauungsplan Nr. 285  
(Bereich östlich B 8 / nördlich Stadtgrenze Duisburg)**  
**hier:  
Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) Baugesetzbuch**
- **Bebauungsplan Nr. 109, 7. Änderung  
(Bereich Rolandstraße, westlich der Feuerwache)**
- **Bebauungsplan Nr. 303.02  
(Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der  
Bergerhalde - Osttangente)**
- **Abrechnung der Erschließungsanlage "Stichstraße der Augustastraße  
bei Hausnummer 94"**
- **Anordnung zur Aufhebung einer Schutzbereichanordnung**

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

**1) 100. Flächennutzungsplanänderung  
(Bereich östlich B 8 / nördlich Stadtgrenze Duisburg)**

**2) Bebauungsplan Nr. 285  
(Bereich östlich B 8 / nördlich Stadtgrenze Duisburg)**

hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am 12.12.2011 die Aufstellung der 100. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes Nr. 285 beschlossen.

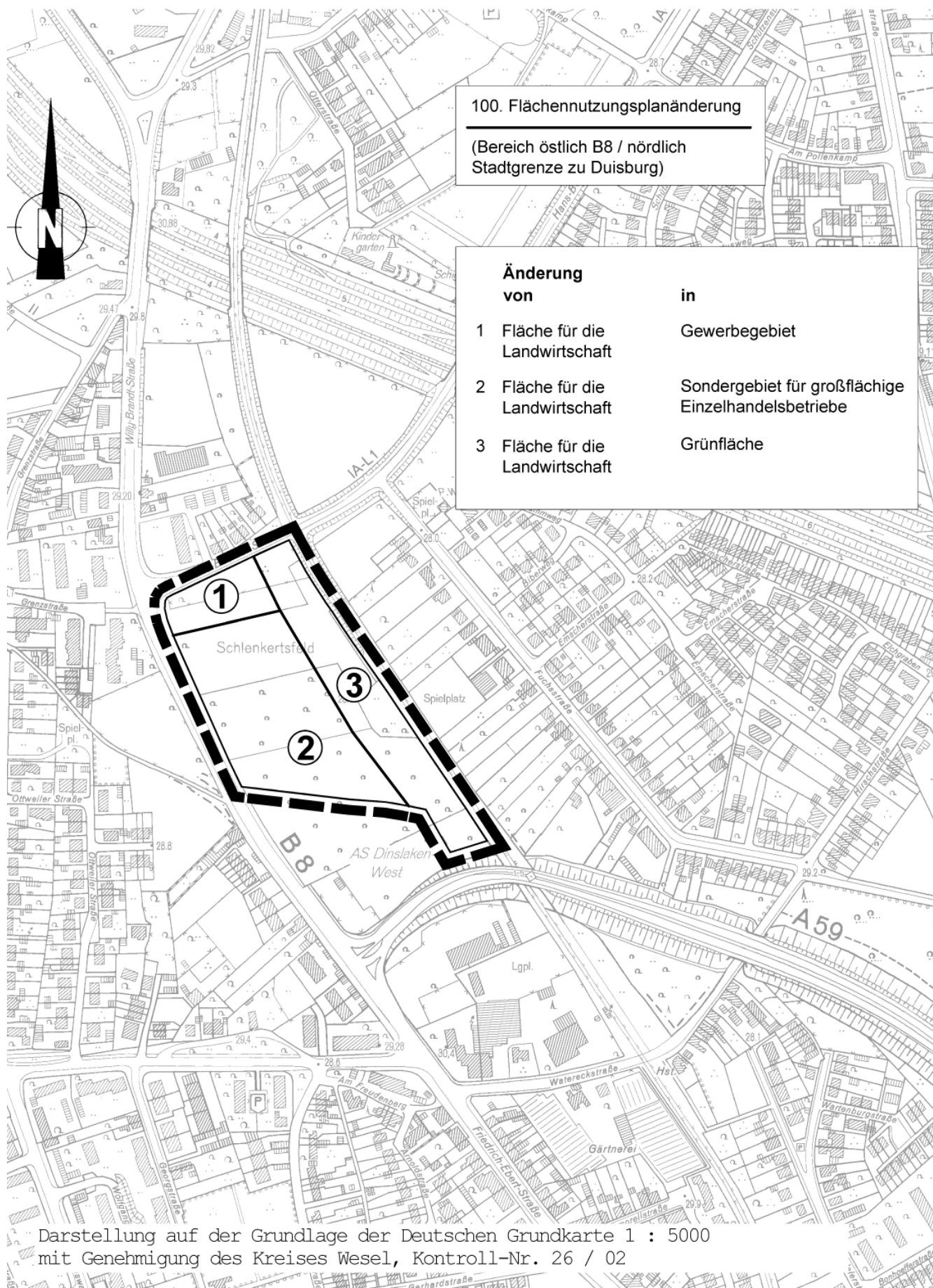
Die Beschlüsse zu obigen Bauleitplänen werden hiermit bekannt gemacht.

Die Planbereiche sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 12.01.2012

Der Bürgermeister  
In Vertretung

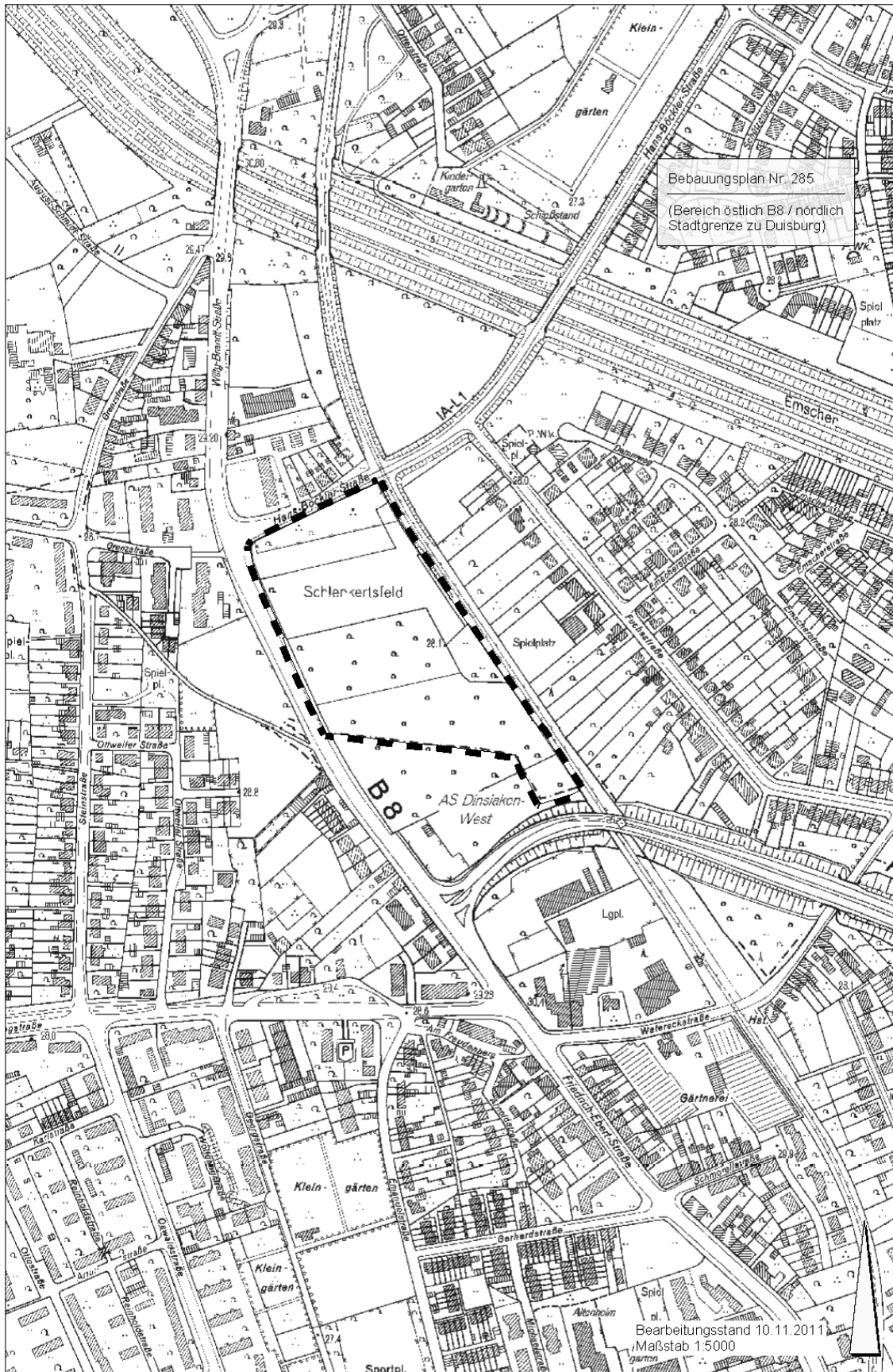
gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter



**100. Flächennutzungsplanänderung**  
 (Bereich östlich B8 / nördlich  
 Stadtgrenze zu Duisburg)

Änderung von	in
1 Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbegebiet
2 Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe
3 Fläche für die Landwirtschaft	Grünfläche

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02



## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 109, 7. Änderung (Bereich Rolandstraße, westlich der Feuerwache)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 20.12.2011 den im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 109, 7. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 109, 7. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 109, 7. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

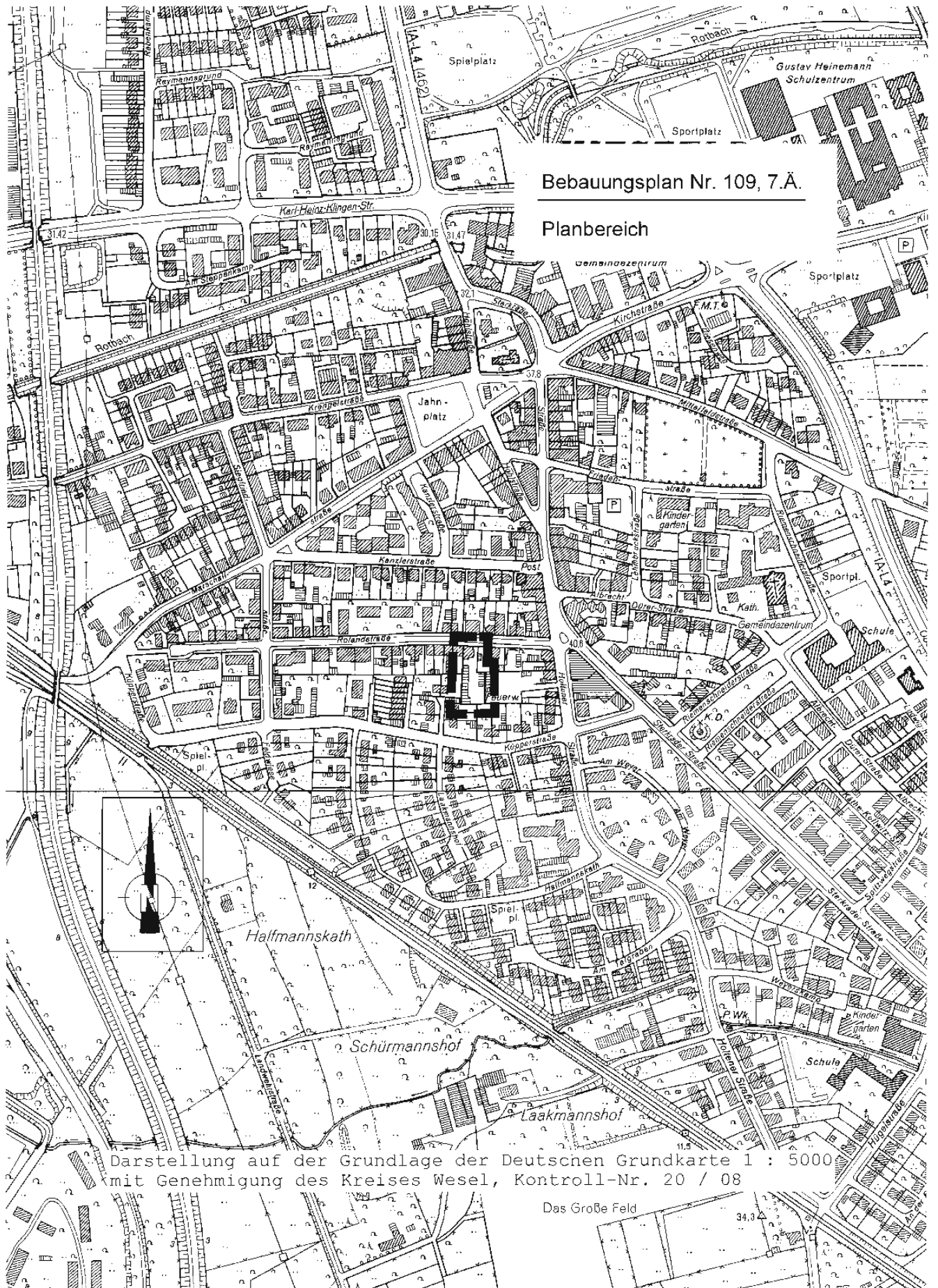
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 18.01.2012

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 109, 7.Ä.

Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 20 / 08

Das Große Feld

34,3

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 303.02**

#### **(Bereich zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße, südlich der Bergerhalde - Osttangente)**

Auf Grund eines Formfehlers ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 303.02 neu zu fassen und öffentlich bekannt zu machen.

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 20.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 303.02 gemäß § 10 Baugesetzbuch **erneut** als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 303.02 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 303.02 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

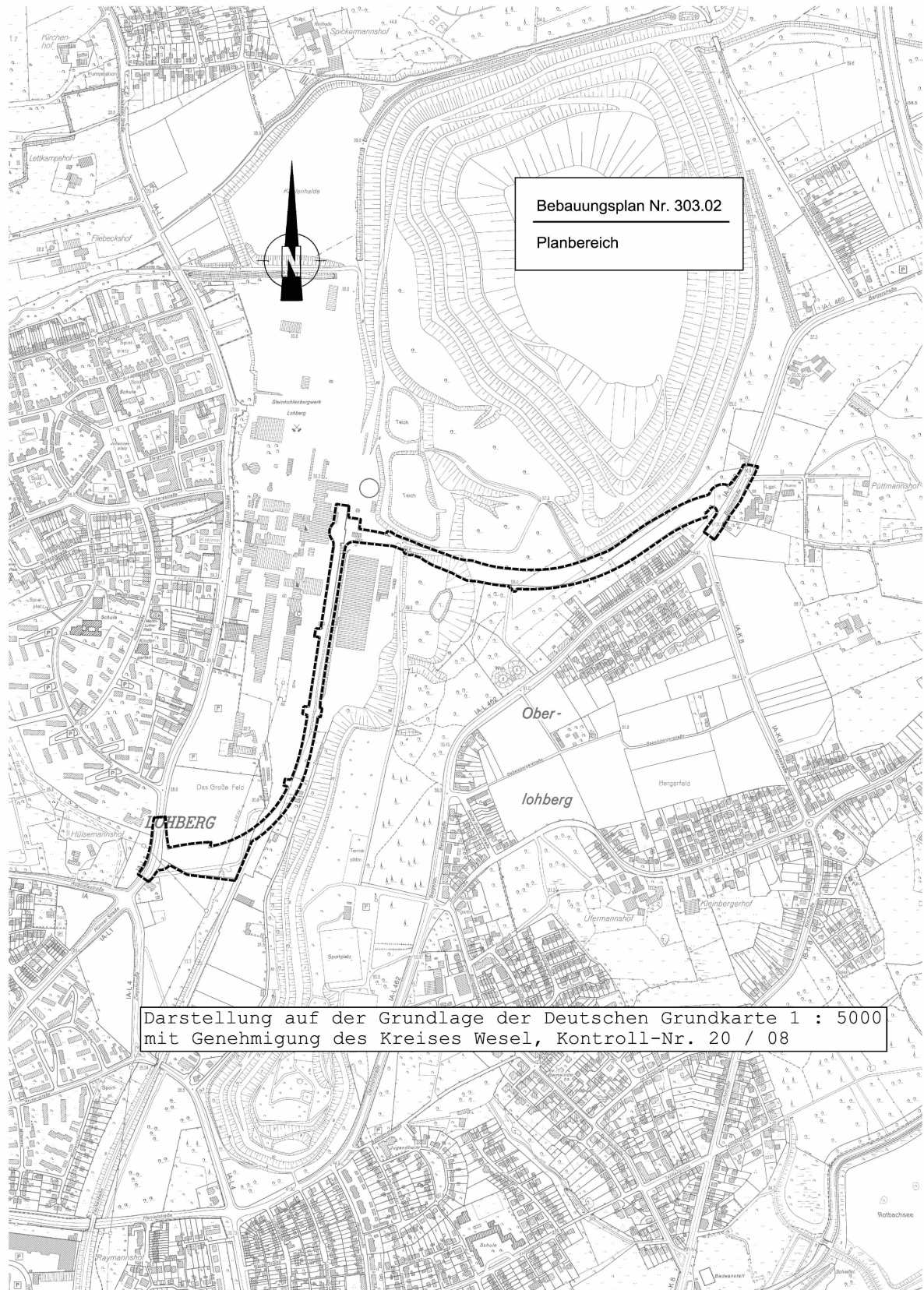
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 16.01.2012

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 303.02  
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 20 / 08



## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Abrechnung der Erschließungsanlage „Stichstraße der Augustastraße bei Hausnummer 94“**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung vom 12.07.2011 die Abweichungssatzung zur Festlegung der Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Stichstraße der Augustastraße bei Hausnummer 94“ nach § 8 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung beschlossen. Die nachfolgend in ihrem Wortlaut abgedruckte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Satzung**

#### **zur Festlegung der Herstellungsmerkmale für den Ausbau der Erschließungsanlage "Stichstraße Augustastraße bei Hausnummer 94" vom 23.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) - in der zur Zeit gültigen Fassung -, des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit gültigen Fassung - und aufgrund des § 8 Abs. 4 der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen - Erschließungsbeitragssatzung - vom 19.12.1989 hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 12.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

Diese Satzung bestimmt die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Stichstraße Augustastraße bei Hausnummer 94"

#### **§ 2**

##### **Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die in § 1 genannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt, wenn

- 1) die Stadt Dinslaken Eigentümerin aller Straßenflächen ist,
- 2) ein Unterbau vorhanden ist,
- 3) die Straße in voller Länge und Breite gepflastert ist,
- 4) die Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist sowie
- 5) die Beleuchtungsanlage vorhanden ist
- 6) und die Parkflächen angelegt sind.

#### **§ 3**

##### **Schlussvorschriften**

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung vom 19.12.1989 unberührt. Die Satzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Dinslaken am 12.07.2011 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 23.12.2011

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum  
Düsseldorf

40470 Düsseldorf, 05.01.2012  
Mörsenbroicher Weg 150

**Im Auftrag der Wehrbereichsverwaltung West,  
40470 Düsseldorf, Schutzbereichbehörde, gebe  
ich folgende Anordnung bekannt:**

### **Anordnung zur Aufhebung einer Schutzbereichanordnung**

Bundesministerium der Verteidigung  
WV III 8 – Anordnung Nr. III/Din/527/4

53003 Bonn, 01.12.2011

Mit Anordnung vom 16. Mai 2003 U I 4 – Anordnung –Nr. III/Din/527/3 – wurde ein Gebiet in der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Kreis Wesel, Land Nordrhein-Westfalen und in der kreisfreien Stadt Bottrop, Gemarkung Kirchhellen, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Dinslaken erklärt.

Aufgrund des § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354), mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Scheller

**Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.**

**Dinslaken, 20.01.2012**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**gez. Dr. Thomas Palotz**